

RAHMENSCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEN FREIZEITAKTIVITÄTEN (LAGER UND TAGESAKTIVITÄTEN): COVID-19 – KANTON WALLIS

Einleitung

Seit dem 11. Mai 2020 ist in der obligatorischen Schule wieder Präsenzunterricht möglich. Ebenso dürfen Geschäfte, Märkte, Museen, Bibliotheken und Sporteinrichtungen wieder öffnen, wenn sie die Schutzmassnahmen strikt einhalten.

Die Schweiz befindet sich nach wie vor in einer ausserordentlichen Situation. Der Bundesrat lockert jedoch die von ihm beschlossenen Massnahmen schrittweise. Alle von diesen Lockerungsmassnahmen betroffenen Akteure müssen ein Schutzkonzept vorlegen und umsetzen.

Unter Bezugnahme auf das vom BAG herausgegebene Dokument «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (07.05.2020)»¹ können die von den Bundesgesundheitsbehörden eruierten Postulate bezüglich betreuten Freizeitaktivitäten formuliert werden:

- Kinder erkranken viel seltener als Erwachsene. Gemäss mehreren Studien machen Kinder unter 10 Jahren weniger als 1 % der Krankheitsfälle aus, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weniger als 2 %.
- Zwischen 10 und 19 Jahren nimmt die Häufigkeit mit dem Alter zu, bleibt aber auf einem niedrigen Niveau.
- Im Allgemeinen zeigen Kinder wenige oder gar keine Symptome und die Krankheit verläuft harmlos.
- Aus physiologischen Gründen scheinen Kinder bei der Verbreitung des Virus eine weniger wichtige Rolle zu spielen als bei anderen Atemwegsviruserkrankungen. Daher sind infizierte Kinder nach heutigem Kenntnisstand selten die Quelle für die Verbreitung des Virus.
- Mit zunehmendem Alter können die Kinder die vorgegebenen Massnahmen besser einhalten.

Im gleichen Dokument wird zudem erwähnt: «Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen mehr als fünf Kinder umfassen. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.»

Die oben genannten Elemente wurden auch in die von ProEnfance und Kibesuisse ausgearbeiteten Modelle «Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB)» und «Muster-Schutzkonzept für Tagesfamilienorganisationen (TFO)» aufgenommen², mit Hinweisen auf die soziale Distanz zwischen Erwachsenen/Kindern und der Möglichkeit der Bildung von Gruppen mit mehr als fünf Kindern.

¹ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

² <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

RAHMENSCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEN FREIZEITAKTIVITÄTEN (LAGER UND TAGESAKTIVITÄTEN): COVID-19 – KANTON WALLIS

In der Mitteilung des Walliser Staatsrates zur zweiten Etappe der Lockerung der Massnahmen ab dem 11. Mai (30. April 2020) sind schliesslich die Bedingungen für die Wiederaufnahme des Unterrichts in ganzen Klassen, insbesondere für Kinder bis 12 Jahre (1H-8H), ab 18. Mai (im Unterwallis) und ab 25. Mai (im Oberwallis) beschrieben. Im Zyklus 3 (Orientierungsstufe) wird der Unterricht über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen in aufgeteilten Klassen stattfinden.

Auf der Grundlage der obigen Postulate und Feststellungen schlagen die Autoren dieses Rahmenkonzepts vor:

- die Organisation von betreuten Freizeitaktivitäten für Kinder bis 12 Jahre sowohl für Ferienlager mit Unterkunft als auch für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft) zuzulassen; dieser Vorschlag stützt bezüglich einer Entlastung des Betreuungsaufwands für die Eltern sinngemäss auf Artikel 5 Absatz 3 der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)»³; die Genehmigung unterliegt der Bedingung, dass ein Schutzkonzept vorliegt und die Empfehlungen des BAG sowie allfällig erlassene Massnahmen des Bundesrates eingehalten werden;
- vorbehaltlich einer positiven Entwicklung der Situation und je nach den von den Bundesbehörden erlassenen Massnahmen und Empfehlungen für die nächste Etappe der Lockerungen (8. Juni) betreute Freizeitaktivitäten für Kinder über 12 Jahre bis Kinder unter 16 Jahren zuzulassen, unter der Auflage eines spezifischen Schutzkonzeptes für diese Altersgruppe mit höherem Risiko (soziale Distanz; kein Körperkontakt; besondere Massnahmen bezüglich den Unterkunftsbedingungen; Homogenität des Alters);
- alle Jugendlichen ab 16 Jahren als Betreuungspersonen zu betrachten, was zwingend erfordert, dass sie die vom BAG erlassenen spezifischen Massnahmen einhalten.

Zur Erinnerung: **Die Anzahl der für solche Lager oder Aktivitäten zugelassenen Personen muss strikt eingehalten werden. Die Anzahl ist in der Verordnung 2 COVID-19 des Bundesrates genau festgelegt und wird sich voraussichtlich in den kommenden Wochen (Konferenz am 27. Mai, 8. Juni und später) je nach epidemiologischer Entwicklung ändern.** Wenn die Höchstzahl der Personen pro Lager, pro Gruppe oder pro Aktivität erweitert wird, ist es wichtig, dass die anzuwendenden Massnahmen den Massnahmen in Schulen, Tagesbetreuungsstrukturen und ausserschulischen Strukturen ähnlich sind.

Es wird als wichtig erachtet, die Ferienaktivitäten während des Sommers beizubehalten und sogar noch zu verstärken, da viele Kinder und Jugendliche während der Ferien nicht wegfahren werden. Darüber hinaus sind Eltern, die in dieser langen Ferienzeit arbeiten, darauf angewiesen, dass betreuungsentlastende Angebote wie Camps, Ferienlager, Ferien- und Freizeitaktionen oder Ferienpässe aufrechterhalten werden.

Die Ausarbeitung und die Umsetzung der spezifischen Schutzkonzepte liegen in der Verantwortung der Organisationen und Organisatoren. Sie müssen in jedem Fall an die aktuelle gesundheitliche Situation und an die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden erlassenen Empfehlungen und Massnahmen angepasst werden.

Schutzkonzept für private Organisationen

Die Kinder- und Jugendverbände sind sich der Risiken von COVID-19 bewusst und möchten durch die Bereitstellung eines Schutzkonzepts für den gesamten Bereich der organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten sowohl die Teilnehmenden als auch die Betreuungspersonen bei diesen Aktivitäten schützen.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

Das vorliegende Dokument wurde auf der Grundlage der Rahmenkonzepte der Jugend-Dachorganisationen der Kantone Waadt, Genf und Freiburg (GLAJ-VD, GLAJ-GE und Frisbee) und unter Berücksichtigung der Kenntnisse der Organisationen, die Jugendaktivitäten, Camps und Ferienlager anbieten, erstellt. Es basiert auf den geltenden gesetzlichen Richtlinien und berücksichtigt die unterschiedlichen Schutzkonzepte, die in den verschiedenen Bereichen wie Sport, Schule, familienergänzende Kinderbetreuung und soziokulturelle Animation erlassen wurden.

Zusätzlich zu den in diesem Dokument dargelegten und für die Mehrheit der Aktivitäten geltenden Massnahmen **erstellen die Organisationen ein eigenes Schutzkonzept** für die Betreuungspersonen zur Anwendung dieser Massnahmen, gegebenenfalls einschliesslich der Prozeduren für Dusch- und Waschräume, Toiletten, Übernachtung in Schlafsälen oder Zelten sowie der erforderlichen Informationen über die Gesundheit der Teilnehmenden.

Die bei den Aktivitäten angewendeten Massnahmen werden den Teilnehmenden und Eltern vorgestellt. Zusätzlich muss ein für jede Organisation spezifisches Krisenszenario vorgesehen werden (Isolation, Kontakt mit den Eltern, Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden usw.).

Die Organisationen verpflichten sich, die zum Zeitpunkt der Aktivität geltenden Massnahmen einzuhalten. Es wird eine Selbstkontrolle eingeführt, die auf den für jede Organisation spezifischen Prozeduren beruht.

Schliesslich müssen die Massnahmen eine Arbeitsgrundlage bilden, die jederzeit entsprechend der COVID-19-Entwicklung und den Entscheidungen der Kantons- und Bundesbehörden angepasst werden kann.

Empfehlungen

In Kapitel 1 sind die allgemein geltenden Massnahmen für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten aufgeführt.

In Kapitel 2 werden spezifische Empfehlungen für Ferienlager mit Unterkunft aufgeführt, Kapitel 3 enthält Richtlinien für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft).

Kapitel 1: Allgemein geltende Massnahmen für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten

- *Allgemeines*
 - Organisierte Kinder- und Jugendaktivitäten können sich von Organisation zu Organisation erheblich unterscheiden. Daher schlägt dieses Dokument **allgemeine Massnahmen** vor, die für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten gelten.
 - Ungeachtet ihrer Art müssen alle Aktivitäten immer unter Wahrung des Schutzes der Mitarbeitenden, Kursleiterinnen- und leiter, Freiwilligen, Kinder, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsberechtigten stattfinden. Für die Wiederaufnahme einer Aktivität liegt es in der Verantwortung jeder Organisation und ihrer Fachleute und/oder Freiwilligen, ihre Organisation entsprechend anzupassen und die Art der Aktivitäten (sportlich, kulturell, künstlerisch, musikalisch, bildend, frei usw.) so zu wählen, dass die Richtlinien des BAG eingehalten werden. Auf diese Weise legen die Organisationen selber fest, welche zusätzlichen Massnahmen sie für sich noch ergreifen müssen. Die oben aufgeführten Schutzkonzepte und Referenzdokumente enthalten ebenfalls wichtige Hinweise, Richtlinien und Empfehlungen für Organisatoren von Kinder- und Jugendaktivitäten.
 - Jede Organisation führt vor der Wiederaufnahme der Aktivitäten ein Krisenszenario ein.

RAHMENSCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEN FREIZEITAKTIVITÄTEN (LAGER UND TAGESAKTIVITÄTEN): COVID-19 – KANTON WALLIS

- Die Organisation hält, soweit möglich, eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung bei (Teilnehmende und Betreuungspersonen).
- Zur Unterstützung der Organisationen bei der Analyse wurde von dem DOJ das Dokument «Mustervorlage_Schutzkonzept» ausgearbeitet.
- *Schutzmassnahmen für die Teilnehmenden*
 - Besonders gefährdete Personen oder Personen, die privat Kontakt mit besonders gefährdeten Personen haben sowie Personen, die weniger als zwei Wochen davor Kontakt mit einer infizierten Person hatten, nehmen nicht an organisierten Aktivitäten teil. Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Eltern ein Gesundheitsformular unterschreiben.
 - Die Identität aller Teilnehmenden muss bekannt sein. Die Kontaktinformationen werden ordnungsgemäss aufgezeichnet und nach Ende der Aktivität zwei Wochen lang aufbewahrt.
 - Alle Teilnehmenden waschen sich bei der Ankunft sowie beim Verlassen des Orts der Aktivität die Hände oder desinfizieren sie.
 - Die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die für die Aktivität ergriffenen Schutzmassnahmen werden den Teilnehmenden zu Beginn der Aktivität erklärt und ihnen während der Aktivität so oft wie nötig in Erinnerung gerufen.
- *Schutzmassnahmen für die Betreuungspersonen*
 - Besonders gefährdete Personen oder Personen, die privat Kontakt mit besonders gefährdeten Personen haben sowie Personen, die weniger als zwei Wochen davor Kontakt mit einer infizierten Person hatten, nehmen nicht als Betreuungspersonen an organisierten Aktivitäten teil.
 - Die Betreuungspersonen halten, soweit möglich, den Mindestsicherheitsabstand unter sich ein.
 - Die Betreuungspersonen halten, soweit möglich, den Mindestsicherheitsabstand zu den Teilnehmenden ein. Dieser kann jedoch je nach Alter und spezifischen Bedürfnissen der Teilnehmenden verringert werden.
 - Die Betreuungspersonen halten sich an die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.
 - Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Betreuungspersonen ein Gesundheitsformular unterschreiben.
- *Hygiene, Versorgung und Gesundheit*
 - Das für die Hygienemassnahmen erforderliche Material wird vom Organisator der Aktivität zur Verfügung gestellt.
 - Das Tragen einer Schutzmaske ist weder obligatorisch noch notwendig. Wenn die Betreuungspersonen oder die Teilnehmenden jedoch solche tragen möchten, dann werden sie von der Organisation zur Verfügung gestellt.
 - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen waschen regelmässig ihre Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel, insbesondere bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie vor und nach dem Essen.
 - Jede Betreuungsperson muss ständigen Zugang zu einer Flasche mit Desinfektionsmittel haben.

- Zum Abtrocknen der Hände nach dem Waschen wird Einweg-Haushaltspapier verwendet.
- Den Teilnehmenden wird Flüssigseife zur Verfügung gestellt.
- Die Apotheke muss mit einem Fieberthermometer ausgestattet sein, das nach Möglichkeit eine berührungslose Temperaturmessung ermöglicht.
- *Räumlichkeiten und Unterkunft*
 - Aktivitäten im Freien sind vorzuziehen.
 - Die Räumlichkeiten werden gelüftet und gereinigt und die Oberflächen mit Desinfektionsmittel desinfiziert. Begegnungsräume wie die Küche oder der Speisesaal werden täglich mindestens einmal gereinigt.
 - Je nach Bedarf werden die Räumlichkeiten umgestellt, um für die Dauer der Aktivität die Umsetzung der von den Behörden empfohlenen Massnahmen zu ermöglichen.
- *Mahlzeiten*
 - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen waschen (oder desinfizieren) sich die Hände vor und nach den Mahlzeiten.
 - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen essen nicht am gleichen Tisch. Die Betreuungspersonen halten den Mindestsicherheitsabstand unter sich ein.
 - Für die Getränke werden persönliche Becher oder persönliche Trinkflaschen verwendet.
 - Die für die Zubereitung der Mahlzeit und das Servieren zuständigen Personen tragen eine Maske und Handschuhe.
 - Das Servieren der Mahlzeiten wird von den Betreuungspersonen übernommen, um die Einhaltung der Hygienemassnahmen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang könnte allenfalls erwogen werden, einen zweiten Service einzuführen.
 - Nach Möglichkeit betreten die Teilnehmenden die Küche nicht; der Tischservice durch die Betreuungspersonen ersetzt die Selbstbedienung.
 - Falls im Rahmen des Unterhaltungsangebots die Teilnehmenden bei der Zubereitung einer Mahlzeit mithelfen, müssen die entsprechenden Hygienemassnahmen eingehalten werden.
 - Bei der Rückkehr vom Einkaufen wird dem Umgang mit Verpackungen, dem Händewaschen und dem Waschen von Lebensmitteln (Gemüse, Früchte) besonders Beachtung geschenkt.
 - Für die Teilnehmenden stehen keine Lebensmittel zur Selbstbedienung zur Verfügung.
- *Material*
 - Die Betreuungspersonen geben Aktivitäten den Vorrang, für die möglichst wenig Material benötigt wird. Das Weiterreichen von Material zwischen verschiedenen Personen ist zu vermeiden. Es wird empfohlen, die Teilnehmenden ihr eigenes Material mitbringen zu lassen.
 - Die Weitergabe von Material zwischen Betreuungspersonen ist so weit wie möglich zu untersagen; in jedem Fall ist das Material vorher zu desinfizieren.

- Der Reinigung und Aufbewahrung des Materials wird eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Häufig benutztes Material wird mindestens einmal täglich desinfiziert.
- *Transporte*
 - Der sanften Mobilität ist der Vorzug zu geben.
 - Die Betreuungspersonen geben Aktivitäten in der Nähe des Aufenthaltsorts den Vorrang.
 - Es wird davon abgeraten, mit den Teilnehmenden die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, um zu einer Aktivität zu gelangen.
- *Kontakt mit den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern*
 - Zwischen den Betreuungspersonen und den Eltern ist der Mindestsicherheitsabstand einzuhalten.
 - Es wird empfohlen, eine gestaffelte Ankunft und Abreise der Teilnehmenden vorzusehen, damit nicht alle Eltern gleichzeitig eintreffen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine «Warteschlange» mit Abstandsmarkierungen vorzusehen.
 - Grundsätzlich bringt nur ein Elternteil die Teilnehmenden zur Aktivität und holt sie auch wieder ab.
 - Die geltenden Empfehlungen und Massnahmen werden den Eltern vorgängig mitgeteilt.

Bei Verdacht auf COVID-19

- Bei Verdacht auf Fieber muss die Temperatur gemessen werden. Das Fieberthermometer muss zwischen jeder Benutzung desinfiziert werden.
- Bei Symptomen → dem Kind eine Maske aufsetzen → das Kind isolieren → eine medizinische Konsultation organisieren → auf Anraten der Ärztin oder des Arztes die Rückkehr nach Hause organisieren.
- Eine einzige Betreuungsperson kümmert sich um das isolierte Kind. Sie trägt bis zum Erhalt des ärztlichen Bescheids eine Maske und Handschuhe. Die Betreuungsperson bleibt bis zum Erhalt des ärztlichen Bescheids ebenfalls von der Gruppe isoliert.

Kapitel 2: Spezifische Empfehlungen für Camps mit Übernachtung / Ferienlager

- *Isolierung des Lagers*

Während eines Lagers sind bestimmte Verhaltens- und Hygieneregeln, insbesondere die soziale Distanz, schwieriger einzuhalten. Die Organisatoren achten besonders auf externe Kontakte seitens der Lagerteilnehmenden. Generell wird empfohlen, das Lager so weit wie möglich zu isolieren und externe Kontakte zu vermeiden.

Personen, die trotzdem in Kontakt mit Personen ausserhalb des Lagers treten, tragen eine Maske (zum Beispiel bei Einkäufen), desinfizieren die Hände und wechseln bei der Rückkehr ins Lager ihre Kleider.
- *Organisation des Schlafbereichs*
 - Wenn das Lager in einem Haus stattfindet, wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände der Teilnehmenden so zu organisieren, dass der Kontakt mit den persönlichen Gegenständen der anderen vermieden wird.

- Wenn das Lager in Zelten stattfindet, wird empfohlen, mehr Zelte als üblich vorzusehen.
 - Allenfalls muss der Schlafbereich so umgestaltet und/oder organisiert werden, dass zwischen den einzelnen Teilnehmenden genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist; die Organisation hält die Gruppenzusammensetzung so konstant wie möglich.
 - Allenfalls müssen die Räume und/oder die Einteilung der Zeiten für die persönliche Hygiene (Duschen, Zähneputzen) so umgestaltet werden, dass zwischen den einzelnen Teilnehmenden genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist.
 - Das Material und die persönlichen Gegenstände werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften verwendet und aufbewahrt.
- *Ankunft und Abreise und Kontakt mit den Eltern*

Es wird empfohlen, den Eltern der Teilnehmenden gestaffelte Termine für die Ankunft und die Abreise vorzuschlagen, um Menschenansammlungen um das Lager herum zu vermeiden.

Die Eltern bleiben ausserhalb des Lagerbereichs. Die Eltern dürfen das Lager nicht besichtigen.

Das Senden von Briefen und Paketen an die Teilnehmenden ist zu vermeiden.

Kapitel 3: Spezifische Empfehlungen für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft)

- *Mahlzeiten*

Die Teilnehmenden bringen soweit wie möglich ihr eigenes Geschirr für die Mahlzeit mit (Besteck, Teller, Becher/Trinkflasche).

Individuelles Picknick und Zwischenmahlzeiten, die die Teilnehmenden selber mitbringen, sind zu bevorzugen.
- *Ankunft und Abreise*

Es wird darum gebeten, dass nur eine einzige erwachsene Bezugsperson das Kind bringt und wieder abholt.

Zwischen den Eltern und den Betreuungspersonen ist der Mindestsicherheitsabstand jederzeit einzuhalten.

Es wird empfohlen, eine gestaffelte Ankunft und Abreise der Teilnehmenden vorzusehen, damit nicht alle Eltern gleichzeitig eintreffen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine «Warteschlange» mit Abstandsmarkierungen vorzusehen.

Dieses Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Ferienlager (Colonie de Sorniot, Camp Plein Soleil – Colonie de Ravoire, Cap Colo) und der Vereinigung Pro Events Jeunesse sowie dem kantonalen Jugenddelegierten erarbeitet.

Sitten, 18. Mai 2020

Kontakt: Cédric Bonnébault – cedric.bonnebault@admin.vs.ch – 077 423 36 31